OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153975/5/JS

Datum:
Linz, 17. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der S I GmbH, x, vom 31.7.2023 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 4.7.2023, GZ: 0021894/2014 BBV N, BBV/N140071, betreffend Untersagung der Benützung einer baulichen Anlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Eigentümerin des Baugrundstückes Nr. x, Grundbuch x L, auf „S I GmbH“ berichtigt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 4.7.2023 untersagte das Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der „S I GmbH“ die Benützung einer baulichen Anlage nach § 44 Abs. 2 Z 2 und 4 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) wie folgt:

„[...]
Die Benützung der Aufstockung des Gebäudes
im Standort: Linz, S x
Grundstücksnummer: x
Einlagezahl: x
Katastralgemeinde: L
Eigentümerin: S I GmbH
wird bis zur Zurkenntnisnahme der Fertigstellungsanzeige untersagt,
da der Baufertigstellungsanzeige vom 06.12.2022, vervollständigt am 11.05.2023 nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen waren und die vollständigen Unterlagen nicht binnen der von der Baubehörde mit Schreiben vom 07.06.2023 festgesetzten Frist von 2 Wochen nachgereicht oder ergänzt wurden.
Weiters wurden folgende Mängel festgestellt, die zum Teil eine ordnungsgemäße Benützung verhindern:
[...]“

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 31.7.2023 monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst):

- Das Gebäude sei auf Basis der Baubewilligungsbescheide (Planabweichungsbewilligung vom 20.4.2021 und Verständigung über das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen vom 31.5.2022) projektgemäß errichtet worden.
- Hinsichtlich der festgestellten Mängel werde auf das beigebrachte Schreiben der Bauführerin vom 11.7.2023 verwiesen.
- Die geforderten Unterlagen seien mittlerweile nachgereicht bzw. ergänzt.
- Der gegenständliche Bescheid sei an eine nicht existierende Firma ergangen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Mit Bescheid vom 12.9.2014 erteilte die belangte Behörde dem damaligen Eigentümer des Baugrundstückes Nr. x, Grundbuch x L (Adressen: S x1 und x2), als Bauherrn die Baubewilligung für den projektierten Zubau des Gebäudes („Aufstockung“). Das Bauvorhaben sah dabei die Aufstockung des auf dem Baugrund befindlichen Gebäudes zur Wohnnutzung innerhalb des bestehenden Baukörpers vor, wobei die Abtragung der gesamten Dachkonstruktion und der obersten Geschoßdecke (3. Obergeschoss) sowie die Erweiterung um ein

Vollgeschoss (4. Obergeschoss) und ein ausgebautes Dachgeschoss nach oben hin (Wohnungen gesamt: 12) projektiert wurde.

2.2. Mit Bescheid vom 20.4.2021 erteilte die belangte Behörde dem Bauherrn in der Folge die Bewilligung zur Abweichung vom (mit Bescheid vom 12.9.2014) genehmigten Bauvorhaben gemäß § 39 Abs. 2 Oö. BauO 1994. Die projektierten Planabweichungen umfassten dabei u. a. die Errichtung einer zusätzlichen Emporenebene innerhalb der bewilligten Dachkonstruktion, die Schaffung von Balkonen bzw. Loggien in allen Geschossen und die Neugestaltung der Grundrisse im 3. und 4. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss.

2.3. Mit Eingabe vom 23.12.2021 zeigte der Bauherr in der Folge eine Änderung der Einreichplanung, insbesondere diverse Grundrissänderungen in allen Ebenen des Gebäudes, nach § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 lit. a und b Oö. BauO 1994 an. Die belangte Behörde teilte dazu mit Schreiben vom 31.5.2022 mit, dass keine Untersagungsgründe gegen das Bauvorhaben bestehen und mit der Bauausführung begonnen werden darf.

2.4. Anlässlich einer baupolizeilichen Überprüfung am 3.11.2022 stellte die belangte Behörde fest, dass die Bauarbeiten offensichtlich abgeschlossen wurden und das Gebäude zumindest teilweise benützt wird. Weiters stellte die belangte Behörde Mängel fest, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern. Sie kündigte der Beschwerdeführerin (als nunmehriger grundbücherlicher Eigentümerin des Baugrundstückes) mit Schreiben vom 11.11.2022 eine beabsichtigte Benützungsuntersagung nach § 44 Abs. 2 Oö. BauO 1994 an.

2.5. Mit Eingabe vom 6.12.2022 zeigte die Beschwerdeführerin - unter Bezugnahme auf den Baubewilligungsbescheid vom 20.4.2021 und die Nichtuntersagung vom 31.5.2022 - die Baufertigstellung des gänzlichen Bauvorhabens nach § 43 Oö. BauO 1994 an, ohne dazu Belege vorzulegen. Als Bauherrin benannte sie darin: „S x1 I GmbH“

2.6. Nach Aufforderung der belangten Behörde vom 24.3.2023 zur Vorlage einer vollständigen Baufertigstellungsanzeige wurde dieser am 25.4.2023 der statische Prüf- und Schlussbericht vom 11.4.2023 übermittelt. In der Folge wurde ihr am 11.5.2023 der Bauführerbefund vom 20.4.2023 übermittelt, worin – unter Bezugnahme auf die mit Bescheid vom 12.9.2014 erteilte Baubewilligung für die Aufstockung – die fachtechnische, plangemäße, bewilligungs- und auflagengemäße Ausführung des Bauvorhabens bestätigt wurde.

2.7. Nach Durchführung einer weiteren Baukontrolle am 1.6.2023 durch den bautechnischen Amtssachverständigen teilte die belangte Behörde mit Schreiben vom 7.6.2023 an die Beschwerdeführerin abermals die beabsichtigte Untersagung der Benützung nach § 44 Abs. 2 Oö. BauO 1994 unter Einräumung des Parteiengehörs mit. Die belangte Behörde begründete ihre Absicht unter Hinweis auf das Ergebnis der bautechnischen Überprüfung (zusammengefasst) damit, dass der Bauführerbefund nicht zur Kenntnis genommen werden könne. Der Befund beziehe sich ausschließlich auf den Ursprungsbescheid vom 12.9.2014 (Aufstockung), welcher jedoch nicht das gesamte Projekt umfasse. Weiters sei festgestellt worden, dass das Vorhaben nicht in allen Belangen konsensgemäß

ausgeführt worden sei und wesentliche Mängel bestehen würden, die zum Teil eine ordnungsgemäße Benützung verhindern (Durchgangslichte des Treppenhauses, Steigungsverhältnis des Treppenlaufs). Dazu nahm die Beschwerdeführerin bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht Stellung.

2.8. In ihrer Stellungnahme vom 11.7.2023 zum angefochtenen Bescheid teilte die Bauführerin der belangten Behörde u. a. zur monierten „Durchgangslichte Treppenhaus“ mit, dass „die Koten in der Einreichplanung nicht mit dem gegebenen Bestand übereinstimmen und wir als Baumeister die Mängel des Planverfassers nicht mehr korrigieren können“.

2.9. Die Beschwerdeführerin ist seit 2021 grundbücherliche Eigentümerin des Baugrundstückes samt dem darauf befindlichen Gebäude. Sie führt (ebenfalls seit 2021) den Firmennamen „S I GmbH“. Ihr geschäftsführender Gesellschafter ist u. a. der vormalige Eigentümer des Baugrundstückes und Bauherr. Im Firmenbuch ist keine Firma mit dem Namen „S x1 I GmbH“ eingetragen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Auszug aus dem Grund- und Firmenbuch.

3.2. Die Feststellungen zu den Punkten 2.1. bis 2.8. gründen sich auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde, jene zu Punkt 2.9. auf den eingesehenen aktuellen Grundbuch- und Firmenbuchauszügen.

3.3. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die Durchführung einer Beschwerdeverhandlung konnte auch aus Sicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt schon aufgrund des Verfahrensaktes feststeht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

4.2. Zum Einwand des nicht existierenden Bescheidadressaten „S x1 I GmbH“:

4.2.1. Nach der Bestimmung des § 17 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigt werden. Ein in einem Bescheid unrichtig benannter, aber zweifelsfrei feststehender Bescheidadressat ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jederzeit einer Berichtigung im Sinn dieser Bestimmung zugänglich und so zu interpretieren, als ob er bereits berichtigt wäre (vgl. etwa VwGH 7.8.2019, Ra 2019/02/0134, zum unrichtig angegebenen Vornamen eines Bescheidadressaten). Wenn sich die Verwaltungsbehörde also bloß in der Bezeichnung des Bescheidadressaten vergreift, aber aus der gesamten Erledigung offenkundig ist, wer gemeint war, so schadet die fehlerhafte Bezeichnung nicht und liegt ein berichtigungsfähiger Fehler vor (vgl. VwGH 3.2.2022, Ra 2020/17/0095).

4.2.2. Schon im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (als nunmehriger grundbücherlicher Eigentümerin des Baugrundstückes bzw. Bauherrin) bereits mit Schreiben vom 11.11.2022 die beabsichtigte Untersagung der Benützung nach § 44 Abs. 2 Oö. BauO 1994 mitteilte, musste auch der Beschwerdeführerin klar sein, dass der angefochtene Untersagungsbescheid an sie erging. Dies umso mehr, als keine Firma mit dem Namen „S x1 I GmbH“ existiert und die Beschwerdeführerin in der Baufertigstellungsanzeige selbst (irrtümlich) eine „S x1 I GmbH“ als Bauherrin angab. Aus Anlass der gegenständlichen Entscheidung war die im angefochtenen Bescheid benannte Eigentümerin des Baugrundstückes daher entsprechend dem Firmenbuch zu korrigieren.

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 lauten:

„[…]

§ 42

Baufertigstellung von Wohngebäuden mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden

Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden ist die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 2 und 4) vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Die Baufertigstellungsanzeige kann sich auch auf selbständig benützbare Gebäudeteile beschränken. Unabhängig von der Verantwortlichkeit und Haftung des Bauführers und allfälliger besonderer sachverständiger Personen (§ 40 Abs. 3 und 6) übernimmt der Bauherr mit der Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung des Bauvorhabens einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen.

§ 43

Baufertigstellung sonstiger baulicher Anlagen

(1) Für die Fertigstellung des Neu-, Zu- oder Umbaus von Gebäuden, die keine Wohngebäude – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen oder Nebengebäude sind, gilt § 42 sinngemäß.

(2) Der Baufertigstellungsanzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. eine vom jeweiligen Bauführer oder von der jeweiligen besonderen sachverständigen Person ausgestellte Bestätigung (Befund) über die bewilligungsgemäße und fachtechnische, gegebenenfalls insbesondere auch die barrierefreie und die dem Energieausweis (§ 36 Oö. Bautechnikgesetz 2013) entsprechende Ausführung des

Bauvorhabens oder jener Teile (Bauabschnitte), für die der Befundaussteller als Bauführer bestellt oder als besondere sachverständige Person beigezogen war;
2. soweit eine derartige Anlage beim betreffenden Gebäude vorhanden oder von der Baumaßnahme betroffen ist: je eine Bestätigung (Befund) über den Zustand von Rauchfängen, von Heizungs-, Warmwasser-, Gas- und Blitzschutzanlagen, von elektrischen Anlagen sowie über die Dichtheit von Senkgruben, Ölwannen und dgl.
(3) Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, die weder unter Abs. 1 und 2 noch unter § 42 fallen, kann die Baubehörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, daß die Fertigstellung des Bauvorhabens entweder nach Abs. 1 und 2 oder nach § 42 anzuzeigen ist.
§ 44
Benützungsrecht und Untersagung der Benützung baulicher Anlagen
(1) Bauliche Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, dürfen nach Ablauf von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und, im Fall des § 43, ordnungsgemäß belegten Baufertigstellungsanzeige benützt werden, wenn die Baubehörde
1. dem Bauherrn nicht schon vorher schriftlich mitteilt, daß eine Untersagung der Benützung nicht beabsichtigt ist, oder
2. binnen der achtwöchigen Frist die Benützung der baulichen Anlagen nicht nach Abs. 2 Z 2, 3 oder 4 untersagt.
Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.
(2) Die Benützung baulicher Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, ist zu untersagen, wenn
1. die bauliche Anlage ohne Baufertigstellungsanzeige benützt wird, oder
2. der Baufertigstellungsanzeige nach § 43 keine oder nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde angemessen festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht oder ergänzt werden, oder
3. Planabweichungen festgestellt werden, die gemäß § 39 Abs. 2 bis 4 baubehördlich bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, oder
4. Mängel festgestellt werden, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.
(3) Die §§ 49 und 50 gelten unabhängig vom Ablauf der im Abs. 1 festgelegten Untersagungsfrist.
[...]“

4.4. Zur Baufertigstellunganzeige der Beschwerdeführerin vom 6.12.2022:

4.4.1. Die Baufertigstellungsanzeige nach den §§ 42 und 43 Oö. BauO 1994 stellt die Voraussetzung für das Recht der Benützung der jeweiligen baulichen Anlage dar (vgl. VwGH 23.7.2009, 2008/05/0127).

4.4.2. Das auf dem Baugrundstück befindliche Gebäude umfasst projektgemäß 12 Wohnungen, sohin mehr als drei Wohnungen in einem Hauptgebäude im Sinn des § 43 Abs. 1 Oö. BauO 1994. Nach Abs. 2 Z 1 par. cit. war der Baufertigstellungsanzeige vom 6.12.2022 daher u. a. eine vom Bauführer ausgestellte Bestätigung (Befund) über die bewilligungsgemäße und fachtechnische, gegebenenfalls insbesondere auch die barrierefreie und die dem Energieausweis entsprechende Ausführung des Bauvorhabens anzuschließen.

4.4.3. Wie von der belangten Behörde zu Recht bereits im Schreiben vom 7.6.2023 konstatiert, umfasste der nachträglich vorgelegte Befund der Bauführerin vom 20.4.2023 lediglich das mit Bescheid vom 12.9.2014 bewilligte Bauvorhaben, das

sich jedoch auf den Zubau des Gebäudes (3. und 4. Obergeschoss bzw. Dachgeschoss) begrenzte. Die Bauführerbestätigung bezog sich damit insbesondere nicht auf die Ausführung der mit Bescheid vom 20.4.2021 bewilligten Abweichungen vom genehmigten Bauvorhaben, die auch Änderungen des im Jahr 2014 konsentierten Zubauprojektes zum Inhalt hatten.

4.5. Zur Benützungsuntersagung durch den angefochtenen Bescheid:

4.5.1. Die Bestimmung des § 44 Abs. 2 Oö. BauO 1994 stellt darauf ab, dass eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, ohne Vorliegen einer Benützungsbewilligung benützt wird (vgl. VwGH 28.6.2021, Ra 2019/05/0327, zur Z. 1 par. cit.). Die Baubehörde hat nach der Ziffer 2 dieser Bestimmung die Benützung einer derartigen Anlage zu untersagen, wenn der Baufertigstellungsanzeige nach § 43 leg. cit. keine oder nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von ihr angemessen festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht oder ergänzt werden.

4.5.2. Da sich die Baufertigstellungsanzeige der Beschwerdeführerin vom 6.12.2022 ausdrücklich u. a. auf den Bewilligungsbescheid vom 20.4.2021 bezog, erwies sich der vorgelegte Befund der Bauführerin vom 20.4.2023, der lediglich das im Jahr 2014 bewilligte Bauprojekt zum Gegenstand hatte, als unzureichend im Sinn des § 44 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994. Zumal die Beschwerdeführerin - ungeachtet des Schreibens der belangten Behörde vom 7.6.2023 - keine Befundergänzung hinsichtlich der im Jahr 2021 bewilligten Planabweichungen nachreichte, erging der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund zu Recht.

4.6. Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens bezüglich der Untersagung der Benützung bildet ausschließlich die Frage, ob die Benützung zu Recht untersagt wurde, da es rechtlich unerheblich ist, aus welchen Gründen die Benützung versagt wurde (vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht [2019], § 44 Rz 9). Auf die Frage, ob der angefochtene Bescheid auch wegen festgestellter Mängel, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern, zu Recht nach § 44 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO 1994 erlassen werden hätte dürfen, insbesondere ob die im angefochtenen Bescheid angeführten Mängel Ausführungen der beiden in den Jahren 2014 und 2021 bewilligten Bauprojekte zum Gegenstand haben, ist daher nicht mehr weiter einzugehen. Der bloßen Vollständigkeit halber ist aber mit § 44 Abs. 3 Oö. BauO 1994 auf die Geltung der §§ 49 und 50 leg. cit. im Falle des Vorliegens einer bewilligungslosen baulichen Anlage hinzuweisen (vgl. dazu etwa das Schreiben der Bauführerin vom 11.7.2023 zum Gebäudebestand).

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes zur Benützungsuntersagung ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack